

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz

„Masterplan Niersgebiet: Niersbenden/ Wachtendonk“ – Renaturierung der Niers im Bereich Wachtendonk von Strom-km 68+540 bis km 69+560

Der Niersverband hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 06.04.2020 einen Antrag auf Planfeststellung für das o.a. Vorhaben gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Gegenstand des Verfahrens ist es, die Niers im Sinne des Masterplan Niersgebiet, des Niersauenkonzeptes und der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) südlich von Wachtendonk im Kreis Kleve von Strom-km 68+540 bis km 69+560 naturnah umzugestalten und zu entwickeln. Die Niers im Planungsraum ist heute stark anthropogen überprägt. Sie ist im letzten Jahrhundert begradigt und in der Böschung mit Wasserbausteinen befestigt worden. Die landwirtschaftlichen Grünlandflächen reichen teilweise bis an die Böschungsoberkante heran.

Die Niers soll zukünftig auf der bestehenden Strecke von insgesamt 1,0 km in einem neuen Hauptlauf in weiten Schleifen durch angrenzendes Grünland geführt und naturnah gestaltet werden. Neben einer Laufverlängerung und einer Profilverbreiterung wird durch großflächige Geländeabsenkungen und –modellierungen eine Ersatzauenlandschaft entstehen. Das Gewässer soll mit Strukturelementen ausgestattet werden, um eine eigendynamische, vielfältige und dem Leitbild entsprechende Gewässer- und Auenentwicklung zu initiieren. Das Vorhabengebiet kann sich zu einem Strahlursprung nach dem Strahlursprungs- und Trittsteinkonzept entwickeln. Durch die Maßnahme wird zudem Retentionsraum im Sinne des Masterplanes Niersgebiet geschaffen.

Die Umgestaltungsmaßnahmen finden überwiegend auf Flächen des Niersverbandes statt. Für die Inanspruchnahme eines Grundstücks Dritter besteht eine mündliche Einverständniserklärung zu der betreffenden Maßnahme.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage I zum UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen des Scopingtermines am 22.09.2016 wurde die geplante Maßnahme als UVP-pflichtiges Planungsverfahren eingestuft.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist als Obere Wasserbehörde zuständig für das Planfeststellungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens.

Die vom Niersverband eingereichten Planunterlagen beinhalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Lageplan
- Technische Planunterlagen und Zeichnungen
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Archäologisches Gutachten
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan.

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Auslegung der Planunterlagen ist auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG.

Die Planunterlagen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom **03.06.2020 bis 02.07.2020 einschließlich**

im **Rathaus Wachtendonk, Weinstraße 1, 47669 Wachtendonk, im Flur vor den Zimmern 23 und 24**, zur Einsicht aus.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der daraus resultierenden Schutzmaßnahmen ist für die Einsichtnahme in die Planunterlagen zuvor ein Termin zu vereinbaren. Die Terminvereinbarung kann entweder telefonisch erfolgen unter der Tel.- Nr. 02836 / 9155 - 33 oder per Mail an monika.hotz@wachtendonk.de.

Die Unterlagen können in dem vorgenannten Zeitraum auch auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://url.nrw/offenlage> eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG NRW).

1.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG **spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist**, d.h. **bis einschließlich 02.08.2020**, schriftlich oder - nach vorheriger Terminvereinbarung - zur Niederschrift

- bei der o.g. Auslegungsstelle oder
- bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf **unter Angabe des Aktenzeichens 54.04.03.06-Niersbenden-16**

Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahme der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).

Durch Einhaltung der Einwendungsfrist im Planfeststellungsverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen, auch in einem Gerichtsverfahren, sicher vermieden werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

2.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, den 06.05.2020

Bezirksregierung Düsseldorf

54.04.03.06-Niersbenden-16

Im Auftrag

gez.

Haarmann